

## RICHTLINIEN ZUR ERSTATTUNG VON KOSTEN UND AUSGABEN

### NACH § 30 ABSATZ (2) UND ABSATZ (3) DER BUNDESSATZUNG

#### 1. FAHRTKOSTEN

1.1 Benutzung eigener Fahrzeuge		EURO
PKW	pauschal	0,31/km
Je berechtigtem/r Mitfahrer/in zusätzlich	pauschal	0,02/km
Motorrad / Motorroller	pauschal	0,12/km
Je berechtigtem/r Mitfahrer/in zusätzlich	pauschal	0,01/km
Fahrrad	pauschal	0,04/km
1.2 Öffentliche Verkehrsmittel	nach Belegen	

#### 2. VERPFLEGUNGSMEHRAUFWAND

- 28 Euro für jeden Kalendertag, bei einer Abwesenheit von 24 Stunden von der Wohnung
- jeweils 14 Euro für den An- und Abreisetag, bei einer Übernachtung an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb der Wohnung,
- 14 Euro für den Kalendertag, ohne Übernachtung außerhalb der Wohnung und einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden; beginnt die auswärtige Tätigkeit an einem Kalendertag und endet am nachfolgenden Kalendertag ohne Übernachtung, werden 14 Euro für den Kalendertag gewährt, an dem die Abwesenheit den überwiegenden Teil der insgesamt mehr als 8 Stunden von der Wohnung besteht.

#### 3. ÜBERNACHTUNGSKOSTEN

Hotelübernachtungen	nach Beleg
Private Übernachtungen ohne Beleg bei Abwesenheit vom Wohnort	EURO 20,00 / Nacht

#### 4. BEWIRTUNGSKOSTEN

Nach quitierten Einzelbelegen mit Anlaß und Namen der Teilnehmenden

#### 5. TELE-KOSTEN

5.1 Bei Abwesenheit von der Wohnung Beleg mit Anlaß und Teilnehmer

5.2 Vom Wohnungsanschluss unter Beifügung der Gebührenrechnungen oder Kopien

##### Anspruchsberechtigung

- Anspruchsberechtigt sind Amtsträgerinnen und Amtsträger der Partei, sofern und so lange mit der Amtsausübung eine ständige Nutzung von Tele-Anschlüssen notwendigerweise verbunden ist.
- Beauftragte, bei denen eine ständige Nutzung zur Auftrags Erfüllung nicht erforderlich ist, können die Kosten einzelner, sachlich begründeter Nutzungen geltend machen.

##### Nachweise

- Gebührenrechnungen (oder Kopien), die auf den/die Amtsträger/in (Beauftragten) oder auf dessen (deren) mit ihm (ihr) in Wohngemeinschaft lebenden (Ehe) - Partner ausgestellt sind. Sind beide Partner anspruchsberechtigt und nutzen beide die Kommunikationsgeräte gemeinsam, kann nur der Partner, auf den die Rechnung ausgestellt ist, den Anspruch geltend machen.
- Belastungen von Arbeitgebern für private Nutzung von Teleeinrichtungen
- Entsprechende Belastungen von Gesellschafterkonten
- 25% der Gebührenrechnung(en) von Freiberuflern

##### Erstattungsfähige Nutzungen

- Stationäre und mobile Telefonanschlüsse
- Telefaxanschlüsse
- Internetanschlüsse

##### Gesamtbetrag

- Aus Gebührenrechnungen + Belastungen ist monatlich eine Gesamtsumme zu bilden

#### **Pauschale Erstattung auf den monatlichen Gesamtbetrag**

- bis EURO 52,00 20%
- über EURO 52,00 bis EURO 104,00 EURO 11,00 + 40% des EURO 52,00 übersteigenden Betrages
- über EURO 104,00 EURO 31,00 + den EURO 104,00 übersteigenden Betrag bis EURO 180,00

#### **Erstattungsbegrenzung**

Gesamtbeträge über EURO 180,00 monatlich sind nicht erstattungsfähig.  
Danach errechnet sich ein Erstattungshöchstbetrag von EURO 107,00 monatlich.

#### **6. NEBENKOSTEN**

Nach Originalbelegen (z.B. Parkgebühren, Garage etc.)

#### **7. GESCHÄFTSSTELLENBEDARF**

Bürobedarf, Porti usw. nach Originalbelegen mit Zahlungsnachweis und Verwendungsvermerk

#### **8. VERAUSLAGTE KOSTEN FÜR VERANSTALTUNGEN, ANZEIGEN, DIENSTLEISTUNGEN**

Nach Originalbelegen mit Zahlungsnachweis im Rahmen einer durch Vorstandsbeschluss vorab genehmigten Kostenplanung. Hierunter fallen auch Ausgaben von Bewerbern bei öffentlichen Wahlen, sofern die Ausgaben in einem Wahlkampfhaushalt eingeplant sind.

#### **9. HINWEISE**

Ehrenamtliche Amtsträger sind die gewählten Vorstandsmitglieder und die einem Vorstand kraft Amtes oder kooptiert angehörenden Mitglieder.

Ehrenamtlich beauftragte Mitglieder sind Delegierte, Mitglieder eines Bundesfachausschusses oder eines entsprechenden Arbeitskreises sowie Bewerber zu öffentlichen Wahlen und Mitglieder, die ehrenamtlich einen Einzelauftrag übernommen haben; z.B. Wahlhelfer.

Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeiten ist unzulässig (PartG § 26 Absatz (4); Bundessatzung § 30 Absatz (1)). Vergütungen sind nicht nur Löhne, Gehälter oder Honorare, sondern auch sog. Aufwandsentschädigungen.

Mandatsträger sind die Mitglieder in Gemeinde- oder Stadträten, in Kreistagen (in Hamburg Bezirksversammlungen) und in Parlamenten. Dazu gehören auch die sachkundigen (in Hamburg sog. zugewählte) Bürger. Kosten und Ausgaben, die diesem Personenkreis in Ausübung des öffentlichen Mandats entstehen, sind nicht erstattungsfähig.

#### **10. ANTRAGSVERFAHREN**

Kosten und Ausgaben werden nur auf Antrag erstattet. Insbesondere Reise-, Übernachtungs- und Bewirtungskosten, die voraussichtlich einen Betrag von € 300,- überschreiten, sind dem zuständigen Schatzmeister vorab mit Begründung anzuzeigen. Zur Beantragung ist das vom Büro des Bundesschatzmeisters herausgegebene Formular „ANTRAG auf ERSTATTUNG von KOSTEN und AUSGABEN“ (oder auf PC erstelltes analoges Muster) zu verwenden.

Anträge sind bis zum 15. November beim zuständigen Schatzmeister einzureichen. Später anfallende Ausgaben können im folgenden Kalenderjahr geltend gemacht werden. Anträge die sich auf Sachverhalte beziehen, die länger als drei Jahre ab Schluss eines Kalenderjahres zurückliegen, werden nicht erstattet.

Nach Vorprüfung durch den (vom Vorstand beauftragten) zuständigen Schatzmeister erfolgt die Festsetzung des Erstattungsbetrages durch den Landesschatzmeister. Erst nach Rücksendung des Vorgangs an den zuständigen (Kreis- bzw. Bezirks-) Schatzmeister sind die Anträge in der Buchhaltung der Gliederung zu buchen.

Bei Auszahlungsverzicht und Spendenerklärung stellt die Landes- oder die Bundesgeschäftsstelle die Spendenempfangsbetätigung aus.

## 11. AUSWIRKUNGEN GESPENDETER ERSTATTUNGSBETRÄGE

Aufwands- und Leistungsspenden sind als Spenden von natürlichen Personen zuschussfähig (§ 18 Absatz (3) Nr. 3, § 26 Absatz (1) Satz 1 und Absatz (4) Satz 3 PartG).

Aufwands- und Leistungsspenden sind steuerbegünstigte Zuwendungen an eine politische Partei nach §§ 34 g und 10 b Absatz (2) des Einkommensteuergesetzes.

**Diese Kostenregelungen treten mit (Rück-)Wirkung vom 1. Januar 2023 für das Jahr 2023 in Kraft.**